



Schützenbruderschaft St. Johannes
Lüchtringen

Regelung zur Nutzung des Schützenhauses

VOM 08.12.2006

1. Änderung vom 15.01.2010
2. Änderung vom 15.04.2012
3. Änderung vom 08.04.2019

§ 1

Antragsteller dürfen sein:

- a) Mitglieder der Schützenbruderschaft St. Johannes Lüchtringen
- b) die Ehefrauen/LebenspartnerInnen zu a)
- c) amtierende Offiziere
- d) amtierende und ehemalige Könige und Königinnen

e) (Ehe-)Partnerinnen/Lebenspartner amtierender Offiziere

f) Lüchtringer Vereine, für geschlossene oder gemeinnützige Veranstaltungen

g) Sponsoren

§ 2

Die umseitig abgedruckte Hausordnung ist einzuhalten. Der Antragsteller muss nachweislich (Vortage einer Kopie) über eine private Haftpflichtversicherung verfügen.

§ 3

Nutzungsentgelte:

Mitglieder nach § 1a) und b): 130 €

Offiziere/Könige nach § 1c), d) 60 €

Offiziersfrauen nach § 1e) 60 €

Vereine nach § 1f) 100 €

§ 4

Bei der Verpflichtung einer Bewirtung ist es wünschenswert, die örtliche Gastronomie zu berücksichtigen.

§ 5

Der Antrag muss schriftlich bei den zuständigen Kontaktpersonen eingereicht sein. Dazu ist ausschließlich das Antragsformular der Schützenbruderschaft Lüchtringen zu nutzen.

Nach Eingang des Antrags wird geprüft, ob der gewünschte Tag noch zur Verfügung steht. Grundsätzlich gilt das Eingangsdatum des Antrags. Schießtermine und Termine des Vereins haben dabei Vorrang. Zu bestimmten Terminen (z. B. Heiligabend, Silvester usw.) bleibt das Haus geschlossen und es erfolgt keine Vermietung. Bei der Schlüsselübergabe muss ein Mietvertrag unterschrieben werden. Eine Einweisung sowie die Abnahme erfolgen durch Verantwortliche des Vereins.

§ 6

Abweichende Entscheidungen sind dem Vorstand vorbehalten.

§ 7

Verantwortlich:

Vorstand Schützenbruderschaft

1.Brudermeister Björn List

Grashofstr.4

37671 Hx-Lüchtringen

Tel.: 0 52 71 / 3800 476



Hausordnung

Die Hausordnung regelt die Nutzung, Erhaltung und Pflege des Schützenhauses.

§ 1 Lärm

Ruheförderungen und Lärmbelästigungen sind, auch mit Rücksicht auf die Anwohner, zu unterlassen. Besondere Rücksichtnahme ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr geboten. Deshalb müssen um 22.00 Uhr alle Fenster und Türen geschlossen werden. Die Rollläden müssen heruntergelassen werden. Die Lautstärke der Musikanlage muss gedrosselt werden, vor allen Dingen nach 0.00 Uhr. Schießveranstaltungen nach 22.00 Uhr sind nicht gestattet.

§ 2 Sicherheit

- a) Während der Nutzung des Hauses sind bis auf den Haupteingang alle Türen geschlossen zu halten. Zu Anlieferungen oder für Rollstuhlfahrer kann man natürlich die Türen der Hintereingänge für eine gewisse Zeit nutzen.
- b) Alle Hauseingänge sowie die Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Davon ausgenommen ist das Abstellen von Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen, soweit dadurch keine Fluchtwege versperrt und andere Gäste unzumutbar behindert werden.
- c) Offenes Feuer ist im Haus nicht gestattet. Davon ausgenommen ist das Kerzenlicht.
- d) Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen ist untersagt.
- e) Nach Beendigung der Nutzung sind alle Türen und Fenster zu schließen. Es muss überprüft werden, ob alle Kerzen erloscht und alle Geräte bis auf die Kühlstränke ausgeschaltet oder sogar vom Strom genommen sind.

- f) Bei Schießveranstaltungen gelten die Sicherheitsbestimmungen der Schießordnung, die in den Schießständen aushängt. Diese Veranstaltungen können nur in Anwesenheit unserer qualifizierten Schießmeister durchgeführt werden.

§ 3 Reinigung

- a) Haus und Grundstück sind in einem sauberen und reinen Zustand zu erhalten.
- b) Die Räumlichkeiten sind ordentlich bis 10.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages zu erfolgen und „besenrein“ zu hinterlassen. Die verschmutzten Fußböden, vor allen Dingen im Küchen- und Toilettenbereich sowie die genutzten Tische sind bis zum folgenden Montag 15.00 Uhr (jedoch nicht Sonntags zwischen 10 und 13.00 Uhr) einmal feucht zu reinigen.
- c) Der anfallende Müll (auch Essensreste) ist in eigenen Mülltüten eigenständig zu entsorgen. Mitgebrachte Utensilien sind wieder mitzunehmen.

§ 4 Fahrzeuge

- a) Fahrzeuge können auf den vorgesehenen Parkflächen vor dem Haus abgestellt werden. Unnötiges Gasgeben, schnelles Fahren sowie lautes Türenschielen ist untersagt. Ansonsten gilt die allgemeine Straßenverkehrsordnung. Für mögliche Schäden an den abgestellten Fahrzeugen haftet die Schützenbruderschaft nicht.
- b) Lieferanten können ihre Fahrzeuge zum Be- und Entladen am Rand der Straße zum Tennisheim abstellen. Danach sind auch diese Fahrzeuge auf den vorgesehenen Parkflächen abzustellen.

§ 5 Sonstiges

- a) Geschirr und Essbesteck sind selbst oder vom Lieferanten mitzubringen.
- b) Küchenhandtücher und Tischdekorationen sind selbst mitzubringen.
- c) Während der Nutzung der Räumlichkeiten ist ein besonderes Auge auf den Fahnenstrank und die Bilderwände zu werfen. Ein Hinweis an die Gäste vor der Nutzung ist daher ratsam. Diese Bilder haben einen sehr hohen finanziellen, ideellen und historischen Wert. Die Bilder dürfen für die Nutzung auf keinen Fall abgenommen werden.

§ 6 Rauchverbot

Im gesamten Schützenhaus (mit WC-Anlage) ist absolutes Rauchverbot. Im Eingangsbereich des Schützenhauses befinden sich Aschenbescher. Beim Verstoß kann es zum Ausschluss der Schützenbruderschaft kommen. Entscheidungen sind dem Vorstand vorbehalten.